

Beschluss:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 und § 13 (vereinfachtes Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414) und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:

1. den am 28.01.1986 rechtskräftig gewordenen (Ursprungs-) Bebauungsplan Nr. 8 A + B – Eichenfeld, entsprechend des beigefügten Planes, zu ändern (4. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung bezieht sich auf die Verschiebung/Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen auf den Grundstücken Gemarkung Bergneustadt, Flur 7, Flurstücke Nrn.
 - 1762, einschl. der Erhöhung der Geschossigkeit auf 2 Vollgeschosse,
 - 4010,
 - 1937sowie die Ergänzung der textlichen Festsetzungen unter Ziff. 2.1.3 dahingehend, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sein sollen, auch ohne dass ein Wohnhaus errichtet wird.
Die Grundzüge der (ursprünglichen) Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.
3. Der Entwurf der Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB iVm. § 13 Abs. 3 BauGB (Stand: Januar 2011) ist Bestandteil des Beschlusses.
4. Der Entwurf der textlichen Festsetzungen ist Bestandteil des Beschlusses (Stand: Januar 2011).
5. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gemäß § 13 Abs. 2 BauGB, dass:
 1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird,
 2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, indem die Änderung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird,
 3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird (Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB).
 4. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.